

fung der materiellen Voraussetzungen bei der Gestaltung des Lebens der Bürger.

Ausgangspunkt für die rechtliche Regelung im ZGB ist Art. 11 der Verfassung, der das persönliche Eigentum der Bürger (einschließlich des Erbrechts) gewährleistet und dieses Eigentum als Mittel zur Befriedigung der materiellen und kulturellen Bedürfnisse der Bürger charakterisiert. Diese Zielstellung leitet sich unmittelbar aus dem Ziel der sozialistischen Produktion — der ständig besseren Befriedigung der materiellen und geistigen Bedürfnisse der Mitglieder der Gesellschaft — ab<sup>2</sup> \* 4. Die zum Verfassungsgrundsatz erhobene Garantie des persönlichen Eigentums hat ihre feste und reale Basis in der Beseitigung der Ausbeutung des Menschen durch den Menschen sowie in der Existenz der sozialistischen Produktionsverhältnisse.

Art. 11 steht in direkter Beziehung zu den übrigen Bestimmungen des 2. Kapitels, der Verfassung, insbesondere zu Art. 9, der u. a. hervorhebt, daß die auf dem sozialistischen Eigentum an den Produktionsmitteln beruhende Volkswirtschaft der DDR der ständig besseren Befriedigung der materiellen und kulturellen Bedürfnisse der Bürger und der Entfaltung ihrer Persönlichkeit dient, sowie zu Art. 10 Abs 2, der es dem sozialistischen Staat und allen Bürgern zur Pflicht macht, das sozialistische Eigentum zu schützen und zu mehreren.

Bei der rechtlichen Regelung des persönlichen Eigentums im ZGB wird das zwischen dem sozialistischen Eigentum an den Produktionsmitteln und dem persönlichen Eigentum existierende enge Wechselverhältnis<sup>1</sup> dahingehend sichtbar zu machen sein, daß die Entwicklung des persönlichen Eigentums in unlösbarem Zusammenhang mit der planmäßigen Entwicklung der Volkswirtschaft und der kontinuierlichen Steigerung der Arbeitsproduktivität steht und daß der aktive Beitrag der Bürger an der Erfüllung der volkswirtschaftlichen Aufgaben zur Mehrung des gesellschaftlichen Reichtums die Basis und die Garantie für die Entwicklung ihres persönlichen Eigentums und ihres Lebensstandards ist.

Quelle des persönlichen Eigentums ist in erster Linie die von den Bürgern geleistete gesellschaftlich nützliche Arbeit. Daher kann dieses Eigentum in erster Linie als ein durch persönliche Leistungen der Bürger erworbener Anteil am gesellschaftlichen Gesamtprodukt angesehen werden<sup>1</sup>. Unter sozialistischen Verhältnissen besteht das charakteristische Merkmal des persönlichen Eigentums darin, daß es im wesentlichen Arbeitseigentum ist<sup>2</sup>. Seine Größe und sein Umfang sind abhängig von Quantität und Qualität der von den Bürgern erbrachten Arbeitsleistungen.

Diese Erkenntnis führt zu der Schlußfolgerung, daß auch dem Rechtsinstitut des persönlichen Eigentums im Rahmen der Gesamtzielstellung des ZGB die spezifische Aufgabe zufällt, zur Aktivierung der schöpferi-

<sup>2</sup> Vgl. W. Ulbricht, Die Bedeutung des Werkes „Das Kapital“ von Karl Marx für die Schaffung des entwickelten gesellschaftlichen Systems des Sozialismus in der DDR und der Kampf gegen das staatsmonopolistische Herrschaftssystem in Westdeutschland, Berlin 1967, S. 41.

<sup>2</sup> Hierauf hat bereits Springer in seinem Beitrag „Zum persönlichen Eigentum der Bürger“ in: Probleme des Zivilrechts, Berlin 1962, S. 95, aufmerksam gemacht.

<sup>4</sup> Neben dem durch gesellschaftlich nützliche Arbeit erzielten Arbeitseinkommen als Hauptquelle persönlichen Eigentums können auch die aus Schenkung, Erbschaft und dergl. herrührenden Vermögenswerte, die in der Regel gleichfalls aus Arbeitseinkommen erworben worden sind, Gegenstand des persönlichen Eigentums sein. Ihre Übertragung aus dem Eigentum Dritter ändert nichts an ihrem Rechtscharakter: es ändert sich lediglich die Person des Berechtigten, der die Eigentümerbefugnisse zumeist deshalb übertragen erhält, weil er in engen familiären oder persönlichen Beziehungen zum Eigentümer dieser Vermögenswerte steht oder gestanden hat.

<sup>b</sup> Vgl. Verfassung der DDR, Dokumente / Kommentar, Bd. 1, Berlin 1969, S. 347.

### Vizepräsident Sieger! zum Gruß

*Am 24. September 1969 wählte die Volkskammer der DDR den bisherigen Direktor des Bezirksgerichts Gera, Genossen Peter-Paul Siegert, zum Vizepräsidenten des Obersten Gerichts. Sein Aufgabengebiet wird insbesondere die Anleitung des Kollegiums für Zivil-, Familien- und Arbeitsrechtssachen sein.*

*Der 46jährige Peter-Paul Siegert hat nach Absolvierung der Volksrichterschule im Jahre 1948 viele verantwortliche Funktionen in der Rechtspflege ausgeübt. Mit der Neuorganisierung des Gerichtssystems der DDR wurde er 1953 zunächst zum Direktor des Kreisgerichts Suhl und bald darauf zum Oberrichter am Bezirksgericht Suhl berufen. In dieser Zeit nahm er ein juristisches Fernstudium auf, das er 1958 mit dem Staatsexamen abschloß. Im gleichen Jahr wurde er als Oberrichter und dann als Stellvertreter des Direktors an das Bezirksgericht Gera versetzt, zu dessen Direktor er 1965 gewählt wurde. Insbesondere in seiner letzten Funktion hat Peter-Paul Siegert durch zielstrebige Aufgabenstellung und ständige Verbesserung der politisch-ideologischen Erziehung aller Mitarbeiter darauf hingewirkt, daß sich das Plenum und das Präsidium des Bezirksgerichts Gera zu gut arbeitenden kollektiven Leitungsgorganen entwickelten.*

*Wir begrüßen Genossen Peter-Paul Siegert als weiteren Vizepräsidenten des Obersten Gerichts und wünschen ihm in seiner neuen Funktion viel Erfolg.*

sehen Kräfte der Werktätigen und zur Hebung ihres Bewußtseins beizutragen. Die rechtliche Regelung muß die Bürger anregend, gute Leistungen im Interesse der Gesellschaft und damit auch im eigenen Interesse zu vollbringen; damit gewährleistet sie zugleich die Übereinstimmung des Handelns der Bürger mit den gesellschaftlichen Erfordernissen bei der Gestaltung des entwickelten gesellschaftlichen Systems des Sozialismus.

Entsprechend der zunehmenden Bedeutung des Rechts als Hebel zur Entfaltung und Nutzung der Vorzüge der sozialistischen Gesellschafts- und Staatsordnung müssen im Prinzip alle normativen Regelungen — welche Teilsysteme und Bereiche der Gesellschaft sie auch erfassen — auf die Durchsetzung der objektiven Gesetzmäßigkeiten des Sozialismus, auf die Gewährleistung der bewußten und sachkundigen Mitwirkung der Bürger an der Gestaltung der sozialistischen Gesellschaftsverhältnisse, auf die weitere Vervollkommnung der sozialistischen Demokratie und auf die Formung sozialistischer Persönlichkeiten gerichtet sein.

Wie die rechtliche Ausgestaltung im einzelnen erfolgt und welche Wege zur Durchsetzung der Rechtsnormen beschritten werden müssen, ist vom Gegenstand der zu regelnden gesellschaftlichen Verhältnisse und Beziehungen abhängig. Das bedeutet für die künftige Regelung des persönlichen Eigentums, daß in der Sphäre der individuellen Konsumtion das in der Verfassung (Art. 2 Abs. 3) statuierte sozialistische Prinzip „Jeder nach seinen Fähigkeiten, jedem nach seiner Leistung“ hinsichtlich des persönlichen Anteils der Bürger an der Schaffung des gesellschaftlichen Reichtums zur Geltung kommen muß.

W. Ulbricht wies darauf hin, daß alle Werktätigen sich als sozialistische Eigentümer der Produktionsmittel fühlen müssen und daß die gesellschaftlichen Beziehungen so zu gestalten sind, daß die Werktätigen ihre Funktion als Eigentümer der Produktionsmittel auch